

Definitionen und Erläuterungen zum Fragebogen

Berichtsjahr 2023

Inhalt

1 Allgemeines.....	4
1.1 Rechtliche Grundlagen.....	4
1.2 Erhebungszweck.....	5
1.3 Statistische Einheit.....	5
1.4 Berichtszeitraum.....	5
2 Definitionen	6
2.1 Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E).....	6
2.1.1 Die fünf Kriterien zur Identifizierung von F&E.....	7
2.1.2 Tätigkeiten, die nicht F&E zuzuordnen sind	8
2.1.3 Forschung für und über die Künste	8
2.1.4 Interne und externe F&E	9
2.2 Tätigkeitskategorien.....	9
2.2.1 Verwaltung (Management, Administration).....	9
2.2.2 Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E).....	10
2.2.3 Sonstige Tätigkeiten.....	11
2.3 Spezialfälle	12
2.3.1 Softwareentwicklung.....	12
2.3.2 Marktforschung	13
2.3.3 Klinische Prüfungen	13
2.4 Forschungsarten.....	13
3 Erläuterungen zum Fragebogen.....	15
3.1 Österreichischer Forschungsstättenkatalog (FSK) (Fragen 2 bis 5).....	15
3.2 Forschungsprojekte bzw. -schwerpunkte (Frage 6).....	15
3.2.1 Forschungsprojekte bzw. -schwerpunkte.....	16
3.2.2 Sozioökonomische Zielsetzung (SÖZ)	16
3.2.3 Forschungsarten	16
3.2.4 Gewichtung.....	16
3.3 Beschäftigte (Fragen 7 bis 10).....	17

3.3.1 Hinweis zur Unterscheidung internes und externes Personal.....	17
3.3.2 Hinweise zu den Personalkategorien A, B und C	18
3.3.3 Hinweise zu Merkmalen in der Personalerfassungsdatei.....	19
3.4 Ausgaben (Fragen 11 und 12)	20
3.4.1 Laufende Sachausgaben (Frage 11)	20
3.4.2 Ausgaben für Investitionen (Frage 12)	20
3.5 Herkunft der finanziellen Mittel (Frage 13)	21
3.5.1 Hinweise zu finanzierenden Stellen.....	21

1 Allgemeines

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria) ist mit der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vom 8. Mai 2008 (BGBl. II Nr. 150/2008), mit der die Verordnung über Statistiken betreffend Forschung und experimentelle Entwicklung (**F&E-Statistik-Verordnung**) geändert wurde, beauftragt worden, beginnend mit dem Berichtsjahr 2007 in 2 Jahres-Abständen Daten über Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) in allen volkswirtschaftlichen Sektoren zu erheben.

Die F&E-Statistik-Verordnung steht in inhaltlicher Übereinstimmung mit den entsprechenden verpflichtenden EU-Rechtsgrundlagen (Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Einzelheiten nach der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken, ABl. Nr. L 271 vom 18.08.2020 S. 1, idgF), die Österreich zur Meldung von detaillierten F&E statistischen Daten in zweijährigem Abstand verpflichten.

Wir sind dazu verpflichtet darauf hinzuweisen, dass aufgrund des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 idgF und der eingangs zitierten F&E-Statistik-Verordnung für die Erhebung über F&E 2023 **Auskunfts- und Mitwirkungspflicht** besteht und haben Sie gemäß § 11 F&E-Statistik-Verordnung auch über die Rechtsfolgen der Auskunfts- und Mitwirkungsverweigerung zu informieren. Demnach begeht eine Verwaltungsübertretung und unterliegt den Strafbestimmungen des § 66 Bundesstatistikgesetz 2000, wer die Auskunft verweigert oder wissentlich unvollständige oder nicht dem besten Wissen entsprechende Angaben macht.

Gleichzeitig wird bestätigt, dass seitens der Bundesanstalt sämtliche **Geheimhaltungs- und Datensicherheitsmaßnahmen** gemäß §§ 15 bis 19 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 idgF, Art. 89 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, idgF, sowie §§ 7 und 8 Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, idgF getroffen wurden.

1.2 Erhebungszweck

Zweck der Erhebung ist primär die Erfassung von Daten über Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E). Außerdem werden Angaben über die Verwaltungstätigkeit und die sonstigen Tätigkeiten der statistischen Einheit und deren Beschäftigten erhoben.

1.3 Statistische Einheit

Statistische Einheiten sind Institutionen bzw. Einrichtungen gemäß § 4 F&E-Statistik-Verordnung, die F&E betreiben. Die Forschungstätigkeit, deren Inhalt definiert werden kann („Forschungsprojekte“), muss in der bzw. für die Einheit von Personen durchgeführt werden, welche in irgendeiner Form (in der Regel Anstellungs- bzw. Dienstverhältnis) an die Einheit gebunden sind.

Einheiten, die ausschließlich Forschungsarbeiten finanzieren, sind nicht in die Erhebung einzubeziehen.

Alle Angaben im Fragebogen müssen sich auf die statistische Einheit beziehen.

1.4 Berichtszeitraum

Der Berichtszeitraum ist das **Kalenderjahr 2023**.

Sollten Sie die Daten nur für das Wirtschaftsjahr 2022/23 zur Verfügung haben, so vermerken Sie dies bitte im Fragebogen auf der Seite „Information“ im Textfeld „Informationen an Statistik Austria“.

2 Definitionen

Die dieser Erhebung zugrunde liegenden Definitionen und Begriffsbestimmungen beruhen auf den internationalen, weltweit gültigen Standards und Empfehlungen, die in den „Leitlinien für die Erhebung und Meldung über Forschung und experimentelle Entwicklung“ der OECD, dem so genannten „**Frascati-Handbuch**“¹, festgelegt sind.

2.1 Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E)

Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) umfasst schöpferische und systematische Tätigkeiten, die mit dem Ziel durchgeführt werden, den Stand des Wissens zu vermehren - einschließlich Wissen über die Menschheit, Kultur und Gesellschaft - und neue Anwendungen des bereits vorhandenen Wissens zu erarbeiten (Frascati-Handbuch 2015 der OECD).

F&E zielt immer mittels originärer Konzepte und Hypothesen (und deren Interpretation) auf die Erweiterung des Wissenstandes ab.

Hinsichtlich der endgültigen Resultate herrscht weitgehend Ungewissheit oder zumindest Ungewissheit über die Zeit und die Ressourcen, die notwendig sind, ein Endergebnis zu erzielen. Forschungsaktivitäten sind jedoch stets geplant und budgetiert (selbst wenn die F&E-Aktivitäten von einer Einzelperson durchgeführt werden) und zielen darauf ab, frei übertragbare oder am Markt handelbare Ergebnisse zu schaffen.

Eine Tätigkeit bzw. ein Ergebnis muss

- **neuartig**
- **schöpferisch**
- **ungewiss** hinsichtlich des Endergebnisses
- **systematisch**
- **übertragbar und/oder reproduzierbar**

¹ OECD (2018), Frascati Manual 2015: Guidelines for Collecting and Reporting Data on Research and Experimental Development, The Measurement of Scientific, Technological and Innovation Activities, OECD Publishing, Paris.

sein, um als Forschungstätigkeit angesehen werden zu können. Anhand der aufgezählten fünf Kriterien kann überprüft werden, ob es sich bei einem Projekt um ein Forschungsprojekt handelt.

Die Definition von F&E im Sinne dieser Erhebung ist **identisch** mit der Definition von F&E, welche den Richtlinien für die „**Forschungsprämie**“² zugrunde liegt. Das heißt, dass unter F&E im Rahmen dieser Erhebung all jene Tätigkeiten zu subsumieren sind, die auch für die „Forschungsprämie“ berücksichtigt werden können.

2.1.1 Die fünf Kriterien zur Identifizierung von F&E

1. **Neuartig** - auf neue Erkenntnisse abzielend
Forschungsprojekte müssen auf völlig neue Erkenntnisse abzielen. Kopieren, Imitieren oder Reverse Engineering als Mittel zur Gewinnung von Wissen gelten explizit nicht als F&E, da das dadurch gewonnene Wissen nicht neuartig ist.
2. **Schöpferisch** - auf originären, nicht offensichtlichen, Konzepten und Hypothesen basierend
Input in Form von Kreativität ist eine Grundvoraussetzung für Forschungstätigkeiten. Das Mitwirken von mindestens einer mitarbeitenden Person des wissenschaftlichen Personals ist somit eine zwingende Voraussetzung für ein Forschungsprojekt.
Routinetätigkeiten gelten nicht als F&E.
3. **Ungewiss** - unsicher hinsichtlich der Ergebnisse
F&E-Tätigkeiten sind mit Ungewissheit verknüpft. Die Ungewissheit kann dabei die Kosten betreffen, die entstehen, bis das geplante Ziel erreicht wird, ebenso die dazu benötigte Zeit oder auch bis zu welchem Grad die Ziele des Projektes erreicht werden können bzw. ob diese überhaupt erreichbar sind.
4. **Systematisch** - geplant und budgetiert
Ein F&E-Projekt benötigt ein konkretes Ziel. Es muss außerdem ein eigenes Budget und zumindest eine eigene mitarbeitende Person aus dem wissenschaftlichen Personal aufweisen können. F&E ist eine formale Tätigkeit, die systematisch durchgeführt wird. Systematisch bedeutet in diesem Zusammenhang, dass es einen geplanten Ablauf geben muss, bei dem sowohl die durchgeführten Prozesse als auch die Ergebnisse dokumentiert werden.
5. **Übertragbar und/oder reproduzierbar** - zu reproduzierbaren Ergebnissen führend
Ein Forschungsprojekt soll den aktuellen Stand des Wissens erweitern. Um das zu erreichen, müssen die Ergebnisse des Projektes so aufbereitet werden, dass Anderen Zugang zu diesem Wissen möglich ist. Im Falle von Auftragsforschung ist mit der Übermittlung der Ergebnisse an die Auftraggebenden dieses Kriterium ausreichend erfüllt, auch wenn die Ergebnisse wegen Geheimhaltungsbestimmungen nicht weiter publiziert werden. Das Kriterium ist ebenfalls

² Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Kriterien zur Festlegung förderbarer Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (-ausgaben), zur Forschungsbestätigung sowie über die Erstellung von Gutachten durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (Forschungsprämienverordnung); BGBl. II Nr. 515/2012.

erfüllt, wenn die Ergebnisse anderen forschenden Personen derselben Einheit zugänglich gemacht werden.

Es sind auch F&E-Aktivitäten mit negativen Ergebnissen eingeschlossen, wenn die ursprüngliche Hypothese nicht bestätigt oder ein Produkt nicht wie ursprünglich geplant entwickelt werden konnte.

2.1.2 Tätigkeiten, die nicht F&E zuzuordnen sind

- Sammeln
- Codieren
- Aufzeichnen
- Klassifizieren
- Übersetzen
- Analysieren
- Evaluieren

Diese Tätigkeiten können **nur dann als F&E** gewertet werden, **wenn sie im Rahmen eines F&E-Projektes durchgeführt werden**. Zur Abklärung, ob eine Tätigkeit F&E zuzuordnen ist oder nicht, ist es hilfreich, die Zielsetzung der Tätigkeit und den Rahmen, in dem sie durchgeführt wird, zu bestimmen.

Beispiele zur Abgrenzung von F&E:

- Die routinemäßige Durchführung von Autopsien ist nicht der F&E, sondern den sonstigen Tätigkeiten zuzuordnen. Autopsien zur Klärung von Nebenwirkungen einer neu entwickelten Krebstherapie gehören zu F&E.
- Die Bestimmung von Laborwerten im Rahmen von Vorsorgeuntersuchungen ist keine F&E. Die Durchführung spezieller Blutuntersuchungen bei Einnahme eines neuartigen Medikaments ist F&E.
- Die routinemäßige tägliche Aufzeichnung von Temperatur und Luftdruck ist keine F&E, es sei denn, die Aufzeichnungen erfolgen im Rahmen eines Forschungsprojektes. Die Entwicklung einer neuartigen Methode zur Messung der Temperatur ist F&E, genauso wie die Entwicklung eines neuen Modells zur Wettervorhersage.

2.1.3 Forschung für und über die Künste

Forschung für die Künste: Die Entwicklung von Produkten und Prozessen für die Künste stellt - unter der Voraussetzung, dass die fünf F&E-Kriterien erfüllt werden - eine F&E Tätigkeit dar (z. B. experimentelle Entwicklung zur Herstellung von neuen Musikinstrumenten).

Forschung über die Künste: Tätigkeiten auf dem Gebiet der Künste, die die fünf F&E Kriterien erfüllen, sind ebenfalls F&E-Tätigkeiten (z. B. Musikwissenschaft, Kunstgeschichte, Theaterwissenschaft).

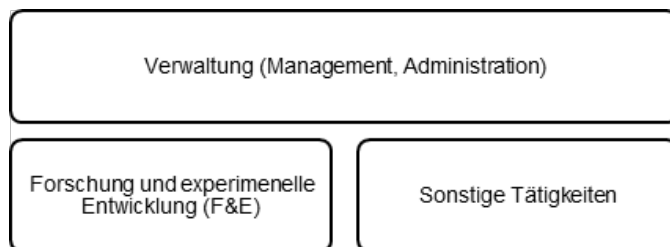
Künstlerische Darbietungen erfüllen die fünf F&E-Kriterien nicht und sind keine F&E. Auch die „**Erschließung der Künste**“ fällt nicht unter die F&E-Definition gemäß den Frascati-Handbuch-Richtlinien.

2.1.4 Interne und externe F&E

Grundsätzlich wird zwischen interner und externer F&E unterschieden, wobei **nur die intern durchgeführte F&E zu melden ist**. Interne F&E umfasst alle von und an der Einheit selbst durchgeführten Forschungsaktivitäten und -projekte. Unter externer F&E werden alle Forschungsaktivitäten und -projekte verstanden, die außerhalb der Einheit durchgeführt werden, also kein integraler Bestandteil der eigenen Forschungstätigkeit der Einheit sind. Ausgaben für die Finanzierung von **extern durchgeführter F&E sind nicht zu melden**.

2.2 Tätigkeitskategorien

Die Tätigkeiten einer Einheit werden zu folgenden Kategorien zusammengefasst:



Entscheidend für die Zuordnung einzelner Tätigkeiten zu den Tätigkeitskategorien und für deren Abgrenzung untereinander sind Ziel und Zweck, wofür die jeweilige Tätigkeit unternommen wird, nicht die Art der Tätigkeit oder die Qualifikation der ausführenden Person.

2.2.1 Verwaltung (Management, Administration)

Unter Verwaltung fallen rein administrative und organisatorische Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Einheit, welche im Dienst der F&E und der sonstigen Tätigkeiten durchgeführt werden.

Beispiele:

- Budgeterstellung
- Buchhaltung
- Abrechnung
- Beschaffungswesen
- Materialverwaltung
- Personalwesen
- Kanzlei- und Sekretariatsarbeit

Herauslösung des Verwaltungsanteils

Verwaltungstätigkeiten für die bzw. im Dienst der anderen Tätigkeitskategorien („F&E“, „Sonstige Tätigkeiten“) bitte herauslösen und unter der Tätigkeitskategorie „Verwaltung“ angeben. Die Angaben für „F&E“ und „Sonstige Tätigkeiten“ sollen keine Verwaltungsanteile mehr enthalten.

2.2.2 Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E)

F&E umfasst schöpferische und systematische Tätigkeiten, die mit dem Ziel durchgeführt werden, den Stand des Wissens zu vermehren - einschließlich Wissen über die Menschheit, Kultur und Gesellschaft - und neue Anwendungen des bereits vorhandenen Wissens zu erarbeiten.

Alle wissenschaftlichen oder nichtwissenschaftlichen Tätigkeiten (ausgenommen „Verwaltung“), deren Zielsetzung primär die allgemeine Forschungstätigkeit der Einheit oder die Durchführung eines konkreten Forschungsprojektes ist, sind der Kategorie „F&E“ zuzuordnen.

Beispiele:

- Durchführung von wissenschaftlichen und fachspezifischen Arbeiten für ein F&E-Projekt (z. B. Planung und Durchführung von Experimenten oder Erhebungen)
- Planung und Leitung von F&E-Projekten
- Verfassen von Zwischen- und Abschlussberichten zu F&E-Projekten
- Erbringung von internen Dienstleistungen für F&E-Projekte (z. B. projektspezifische IT- oder Bibliotheks- und Dokumentationsarbeiten)

Es werden drei Kategorien der F&E-Tätigkeit (**drei Forschungsarten**) unterschieden: „Grundlagenforschung“, „Angewandte Forschung“ und „Experimentelle Entwicklung“. Detaillierte Informationen dazu siehe Punkt 2.4.

2.2.3 Sonstige Tätigkeiten

In die Kategorie „Sonstige Tätigkeiten“ fallen alle sonstigen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Tätigkeiten mit Routinecharakter, die nicht in der Absicht geschehen, in Neuland vorzustoßen; sie können der Forschungstätigkeit indirekt dienen, werden jedoch nicht direkt für ein konkretes Forschungsprojekt unternommen. Weiters sind hier alle sonstigen Tätigkeiten anzugeben, welche nicht der Kategorie „Verwaltung“ (siehe Punkt 2.2.1) oder „F&E“ (siehe Punkt 2.2.2) zurechenbar sind, sowie Tätigkeiten, die der eigenen Ausbildung dienen.

Sofern eine wissenschaftliche oder nichtwissenschaftliche Tätigkeit (ausgenommen „Verwaltung“) für die Einheit in ihrer Gesamtheit durchgeführt wird (ohne dass gesagt werden kann, dass sie speziell bzw. primär einer bestimmten Tätigkeitskategorie dient), ist sie der Kategorie „Sonstige Tätigkeiten“ zuzuordnen. Dies ist z. B. häufig bei Bibliotheks- und Dokumentationsdiensten der Fall.

Beispiele:

- Technisches Versuchswesen
- Prüf- und Kontrolltätigkeit für Dritte
- Routinemäßige Tests und Analysen aller Art zur Qualitäts- und Quantitätskontrolle
- Gutachter:innentätigkeit oder Expertisen
- Beratungstätigkeit
- Anfragebeantwortung
- Aufstellung von Normen
- Allgemeine Datensammlung (z. B. routinemäßige topographische Kartierung; geologische, hydrologische, meteorologische Untersuchungen mit Routinecharakter; routinemäßige astronomische Beobachtungen; Sammlung statistischer Daten; Routineerhebungen); Spezialfall Marktforschung (siehe dazu Punkt 2.3.2)
- Bibliotheksdienst
- Dokumentation
- Redaktion, (Mit-)Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen
- Lehrtätigkeit
- Ausbildungswesen
- Führungs- und Vortragswesen

2.3 Spezialfälle

2.3.1 Softwareentwicklung

Softwareentwicklung gilt nur dann als F&E, wenn sie zu Problemlösungen beiträgt, die einen wissenschaftlichen oder technologischen Fortschritt darstellen. Das Ziel des Projekts muss in der Klärung bzw. Beseitigung einer wissenschaftlichen oder technologischen Unsicherheit bestehen und dieses Ziel muss auf systematischer wissenschaftlicher Basis verfolgt werden. Typischerweise besteht im Vorhinein eine gewisse Unsicherheit über den Erfolg des Projektes.

Die routinemäßige Herstellung von Software stellt keine F&E dar. Der Einsatz von Software für eine neue Anwendung bzw. einen neuen Zweck ist als solcher gleichfalls nicht der F&E zuzuordnen. Nur wenn eine derartige Anwendung signifikant von bisherigen Lösungen abweicht und ein Problem von allgemeiner Relevanz löst, kann eine Zuordnung zu F&E erfolgen.

Beispiele für Softwareentwicklungen, **welche der F&E zugerechnet werden** können:

- Entwicklung neuer Betriebssysteme oder Sprachen
- Konzipierung und Einführung neuer Suchmaschinen auf der Basis innovativer Technologien
- Bemühungen um die Lösung von Hardware- oder Softwarekonflikten durch Neukonfiguration eines Systems oder Netzwerkes
- Schaffung neuer oder effizienterer Algorithmen auf der Basis neuer Techniken
- Schaffung neuer und innovativer Verschlüsselungs- oder Sicherheitstechniken

Nicht als F&E zu werten ist demnach:

- Entwicklung von Anwendungssoftware und Informationssystemen unter Einsatz bekannter Methoden und bereits existierender Softwaretools
- Hinzufügen nutzerspezifischer Funktionen in existierenden Anwendungsprogrammen (insbesondere Basisfunktionen im Bereich der Dateneingabe)
- Entwicklung von Websites oder Softwareprogrammen unter Einsatz vorhandener Instrumente
- Einsatz von Standardmethoden der Verschlüsselung, Sicherheitskontrolle und Überprüfung der Datenintegrität
- Anpassen eines Produktes für einen bestimmten Verwendungszweck, sofern hierbei keine neuen Erkenntnisse gewonnen werden, die das Ausgangsprogramm deutlich verbessern
- Routinemäßige Fehlerbeseitigung in existierenden Systemen und Programmen, sofern dies nicht vor Ende der Phase der experimentellen Entwicklung erfolgt

2.3.2 Marktforschung

Marktforschung fällt **grundsätzlich nicht** unter die Frascati-Handbuch-Definition von **F&E**.

Falls jedoch neue Methoden zur Gewinnung von Informationen systematisch erprobt oder neue Stichproben-, Erhebungs- oder Auswertungsverfahren entwickelt und getestet werden, können diese Tätigkeiten der F&E zugeordnet werden. Beispielsweise ist die Entwicklung von neuen Messmethoden für individuelle Konsumerwartungen oder -vorlieben F&E. Dahingegen ist die regelmäßige Erhebung von soziologischen Daten mit etablierten Umfragemethoden keine F&E.

Untersuchungen zum Verhalten von Konsumierenden mit Hilfe sozialwissenschaftlicher Methoden sind dann als F&E zu betrachten, wenn diese Studien neue Erkenntnisse über den Menschen oder die Gesellschaft zum Ziel haben.

2.3.3 Klinische Prüfungen

Bevor neue Medikamente, Impfstoffe, Geräte oder Behandlungsmethoden auf dem Markt zugelassen werden können, müssen sie systematisch und auf freiwilliger Basis an Menschen getestet werden, um ihre Sicherheit und Wirksamkeit zu garantieren. Diese klinischen Prüfungen sind in vier Standardphasen unterteilt, wobei drei Phasen vor der Zulassung zur Produktion stattfinden. Die Versuchsphasen 1, 2 und 3 können generell als F&E im Sinne dieser Erhebung behandelt werden. Aktivitäten der Phase 4, in der die neu entwickelten Medikamente oder Behandlungsmethoden nach Zulassung weiter getestet werden, sind nur dann unter F&E zu subsumieren, wenn sie zu einem weiteren wissenschaftlichen oder technologischen Fortschritt führen. Alle anderen Aktivitäten, wie z. B. Marketing, fallen nicht unter F&E.

2.4 Forschungsarten

Für den **naturwissenschaftlich-technischen Bereich**, welcher auch Humanmedizin und Gesundheitswissenschaften, Agrarwissenschaften sowie Veterinärmedizin umfasst, können die drei Forschungsarten wie folgt definiert werden:

- Unter **Grundlagenforschung** versteht man originäre Untersuchungen mit dem Ziel, den Stand des Wissens zu vermehren, **ohne Ausrichtung** auf ein spezifisches praktisches Ziel.
- Unter **angewandter Forschung** versteht man gleichfalls originäre Untersuchungen mit dem Ziel, den Stand des Wissens zu vermehren, jedoch **mit Ausrichtung** auf ein spezifisches praktisches Ziel.
- Unter **experimenteller Entwicklung** werden **systematische Tätigkeiten** verstanden, die - unter Verwendung von durch F&E geschaffenem Wissen und durch praktische Erfahrung -

zusätzliches Wissen schaffen, das auf die Erzeugung neuer bzw. die Verbesserung bestehender Produkte oder Prozesse abzielt.

Die Reihenfolge, in der die Forschungsarten genannt wurden, stellt eine Aufzählung und keine Hierarchie dar. Sie bedeutet keinesfalls, dass Grundlagenforschung nur zu angewandter Forschung und diese wiederum nur zu experimenteller Entwicklung führen kann. In F&E-Systemen gibt es zahlreiche Wege des Wissens- und Informationsflusses. Zum Beispiel kann experimentelle Entwicklung die Grundlagenforschung anregen, oder aber die Grundlagenforschung kann direkt zu neuen Produkten oder Prozessen führen.

Im **sozial- und geisteswissenschaftlichen Bereich** kann ebenfalls zwischen Grundlagenforschung, angewandter Forschung und experimenteller Entwicklung unterschieden werden:

- Als **Grundlagenforschung** kann Forschung definiert werden, welche mit dem Ziel unternommen wird, präzises und exaktes Wissen über menschliche und soziale Phänomene zu erarbeiten, um ein angemessenes Bild von der Wirklichkeit zu gewinnen und so ein besseres Verständnis der Wirklichkeit zu ermöglichen.
- Unter **angewandter Forschung** versteht man Forschung, welche mit dem praktischen Ziel unternommen wird, zur Lösung von mehr oder weniger spezifischen menschlichen und sozialen Problemen beizutragen und Entscheidungen vorzubereiten.
- **Experimentelle Entwicklung** bezieht sich hier auch auf die Entwicklung neuer Produkte oder Prozesse (z. B. in der Archäologie die Rekonstruktion antiker Werkzeuge oder Musikinstrumente).

3 Erläuterungen zum Fragebogen

3.1 Österreichischer Forschungsstättenkatalog (FSK) (Fragen 2 bis 5)

Der FSK ist ein von Statistik Austria gewartetes Verzeichnis mit Kontaktdaten sowie Informationen zu Forschungstätigkeiten und wissenschaftlichen Aktivitäten von Forschungsstätten aller Sektoren. Die derzeit aktuelle Version finden Sie auf der Webseite von Statistik Austria unter <https://fsk.statistik.at>.

Die aktuellen Kontaktdaten, Leitung und/oder Ansprechpersonen für F&E und die hauptsächlichen Arbeitsgebiete (-bereiche) Ihrer Einheit (**Fragen 2 bis 4**) **werden** - unter Voraussetzung Ihrer Zustimmung (Frage 5) - im FSK **veröffentlicht**.

Alle anderen Angaben (**Fragen 6 bis 13**) unterliegen selbstverständlich der **statistischen Geheimhaltung und werden nicht veröffentlicht**.

Der **Eintrag** ist **kostenfrei**.

Allgemeiner Hinweis: Bitte beachten Sie, dass sich die F&E-Erhebung im Allgemeinen auf das Berichtsjahr 2023 bezieht. Nachdem der FSK möglichst aktuelle Daten beinhalten soll, beziehen sich die Fragen 2 und 3 im Fragebogen auf das Jahr 2024. Um zusätzlich einen besseren Überblick über die hauptsächlichen Arbeitsgebiete (-bereiche) Ihrer Einheit zu bekommen, bitten wir unter Frage 4 im Fragebogen, die Jahre 2022 bis 2024 zu berücksichtigen.

3.2 Forschungsprojekte bzw. -schwerpunkte (Frage 6)

Bitte beschreiben Sie hier die Gesamtheit der Forschungstätigkeit der Einheit. Zählen Sie die einzelnen Projekte, Gruppen von Projekten, Forschungsschwerpunkte, Arbeitsgruppen oder Abteilungen auf, um einen Überblick über die Zielsetzung der Forschungstätigkeit der Einheit im Berichtsjahr zu geben.

3.2.1 Forschungsprojekte bzw. -schwerpunkte

Forschungsprojekte bzw. -schwerpunkte im Sinne dieser Erhebung sind:

- Forschungsarbeiten, an denen mehrere Beschäftigte der Einheit mitarbeiten und bei denen auf die sachliche Ausstattung der Einheit zurückgegriffen wird,
- Forschungsprojekte bzw. -schwerpunkte einzelner Personen im wissenschaftlichen Betrieb an der Einheit, bei denen ebenfalls auf die sachliche und/oder personelle Ausstattung der Einheit zurückgegriffen wird.

3.2.2 Sozioökonomische Zielsetzung (SÖZ)

Die SÖZ dient dazu, das primäre Ziel eines Forschungsprojektes bzw. -schwerpunktes zu klassifizieren. Wählen Sie hierfür eine der 12 Kategorien aus der Österreichischen Systematik der sozioökonomischen Zielsetzungen aus.

Beispiel: Ein zu 100 % vom Bundesministerium für Landesverteidigung finanziertes Forschungsprojekt zur Entwicklung von Brennstoffzellen für die Stromversorgung militärischer Einrichtungen in entlegenen, unwegsamen Standorten. Der Inhalt dieses Forschungsprojektes stammt aus den Bereichen Ingenieurwissenschaften und Technologie und dient zwar dem Zweck der Stromerzeugung („Energie“), die primäre Zielsetzung ist jedoch die Kategorie „11. Förderung der Landesverteidigung“.

3.2.3 Forschungsarten

Unter „Forschungsarten in %“ soll für jedes Forschungsprojekt bzw. jeden -schwerpunkt eine geschätzte Zuordnung in % zu den Forschungsarten erfolgen.

Zur Definition der drei Forschungsarten siehe Punkt 2.4.

3.2.4 Gewichtung

Bei der „Gewichtung innerhalb der gesamten F&E in %“ soll der Anteil des Forschungsprojektes bzw. -schwerpunktes an der gesamten F&E in % angegeben werden. Die Summe der Anteile aller Forschungsschwerpunkte muss 100 % ergeben.

Grundlage für die Schätzung der Gewichtung der einzelnen Projekte ist hierbei der jeweilige Anteil an den gesamten F&E-Ausgaben bzw. an der Gesamtarbeitszeit für F&E.

3.3 Beschäftigte (Fragen 7 bis 10)

Unter den Fragen 7 bis 9 sind alle Beschäftigten zu erfassen, die 2023 direkt an F&E-Arbeiten mitgewirkt oder direkte Dienstleistungen für F&E erbracht haben (z. B. in F&E-Verwaltung oder F&E-Management). Darunter fallen auch jene Personen, die aktuell nicht mehr an Ihrer Einheit beschäftigt sind, sowie externes Personal.

Bitte beachten Sie, dass Frage 10 das gesamte Personal, das 2023 an Ihrer Einheit beschäftigt war, betrifft und nicht nur die F&E-Beschäftigten.

Die Erfassung der Beschäftigten Ihrer Einheit erfolgt mittels Personalerfassungsdatei im Tabellenformat, die als Download im Webfragebogen oder auf der Homepage von Statistik Austria zur Verfügung steht.

Im Fall von **Elternkarenz und sonstigen Karenzierungen** erfassen Sie nur die Dauer der Beschäftigung im Jahr 2023. Personen, die das ganze Jahr 2023 karenziert waren, bitte nicht berücksichtigen. Ersatzkräfte für karenzierte Personen sollen für die Dauer ihrer Tätigkeit in die Erhebung einbezogen werden.

3.3.1 Hinweis zur Unterscheidung internes und externes Personal

- **Internes Personal**

Darunter versteht man Personen, die direkt an der Einheit beschäftigt und im wissenschaftlichen Betrieb tätig waren. Diese Gruppe der Beschäftigten umfasst alle Personen, die **ein Arbeitsverhältnis** zur Einheit hatten und in regelmäßigen Abständen eine Vergütung in Form von Geld- oder Sachleistungen erhielten.

- **Externes Personal**

Hierzu zählen Personen, die zwar an der bzw. unter der Kontrolle der Einheit im wissenschaftlichen Betrieb tätig waren, jedoch ohne formal an der Einheit beschäftigt gewesen zu sein - es bestand also **kein Arbeitsverhältnis**.

Beispiele:

- Überlassenes Personal (mit Ausnahme der zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen verbeamteten Personen), das im wissenschaftlichen Betrieb der Einheit tätig war
- Personen mit Werkverträgen (Honorarbasis), die im wissenschaftlichen Betrieb integriert waren
- Selbstständige beratende Personen, die auf Vertragsbasis zur Forschung beigetragen haben
- Freie Dienstnehmer:innen
- Ehrenamtliches Personal, das an den Forschungsaktivitäten mitgewirkt hat

Obwohl externes Personal nicht direkt an der Einheit beschäftigt war, muss bekannt sein, wer mit den Forschungsaktivitäten betraut war (Identifizierung). Diese Personen waren vollkommen in die Forschungsprojekte der Einheit eingebunden bzw. erbrachten direkte Dienstleistungen, die integraler Bestandteil der Forschungsprojekte bzw. -aktivitäten der Einheit waren.

Diese Personen sind ebenfalls in der Personalerfassungsdatei zu berücksichtigen.

Ausgaben für externes Personal berücksichtigen Sie bitte bei den „Laufenden Sachausgaben“ (Frage 11) und nicht bei der „Bruttojahresgehalts- bzw. Bruttojahreslohnsumme“ in der Personalerfassungsdatei.

3.3.2 Hinweise zu den Personalkategorien A, B und C

Die Einteilung in die drei Personalkategorien A (wissenschaftliches Personal), B (höherqualifiziertes nichtwissenschaftliches Personal) und C (sonstiges nichtwissenschaftliches Personal) ist eine funktionelle Aufgliederung. **Beschäftigte sind nach ihrer Funktion und nicht nach ihrer dienstrechtlichen Stellung oder Qualifikation zuzuordnen.**

- **Personalkategorie A** für wissenschaftliches Personal
Für alle 2023 beschäftigten Personen, die eine Funktion erfüllten, die mit der Konzipierung und Hervorbringung neuer Kenntnisse befasst waren. Tätigkeiten wie z. B. die Verbesserung und Entwicklung von Konzepten, Theorien, Modellen, Techniken, Instrumenten, Software oder Verfahren werden häufiger, aber nicht notwendiger Weise, von Personen mit akademischem Abschluss wahrgenommen.
Hier sind nicht nur wissenschaftliche Mitarbeiter:innen, sondern **auch hochqualifiziertes administratives Personal** aufzunehmen.
- **Personalkategorie B** für höherqualifiziertes nichtwissenschaftliches Personal
Für alle 2023 beschäftigten Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung (Matura, Fachausbildung) und/oder ihrer praktischen Erfahrung (langjährige Routine) unter der Leitung oder Aufsicht einer wissenschaftlich tätigen Person eine höherqualifizierte Tätigkeit ausführten, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Tätigkeit der Einheit stand. Die abgelegte Reifeprüfung kann ein Hinweis für die Zugehörigkeit zur Personalkategorie B sein, soll jedoch nicht alleiniger Grund für die Zuordnung sein. Entscheidend ist die ausgeübte Funktion (z. B. Bedienung, Wartung und Reparatur von Forschungsausrüstung; Durchführung bzw. Vorbereitung von Materialien und Apparaturen für Experimente, Tests und Analysen; Erhebung von Daten mit Hilfe anerkannter wissenschaftlicher Methoden; Mithilfe bei Datenanalyse, Dokumentation und Vorbereitung von Berichten).
- **Personalkategorie C** für sonstiges nichtwissenschaftliches Personal
Für alle 2023 beschäftigten Personen, die sonstige nichtwissenschaftliche Tätigkeiten im Rahmen von F&E ausführten (z. B. Büropersonal, Schreibkräfte, gelernte und ungelernte Arbeiter:innen und sonstiges Hilfspersonal).

3.3.3 Hinweise zu Merkmalen in der Personalerfassungsdatei

- **Sozialversicherungsnummer (SVNR)**

Auf Basis der eingangs erwähnten F&E-Statistik-Verordnung ist Statistik Austria dazu beauftragt, auch das Merkmal Sozialversicherungsnummer zu erheben. Einerseits muss bei Rückfragen im Falle von Unklarheiten bei der Meldung der Beschäftigten eine eindeutige Zuordnung möglich sein, andererseits wird dieses Merkmal dazu verwendet, Beschäftigte innerhalb der F&E-Erhebung sektorübergreifend abzugleichen, um auf diese Weise Doppelerfassungen zu vermeiden. Entsprechend der **im Bundesstatistikgesetz festgelegten statistischen Geheimhaltungspflicht** werden alle im Rahmen der Erhebung gemachten Angaben streng vertraulich behandelt und ausschließlich für statistische Zwecke in einer Weise verwendet, dass Rückschlüsse auf Einzelpersonen und/oder Einzelangaben ausgeschlossen sind.
- **Beschäftigungsausmaß in %**

Das Beschäftigungsausmaß ist als Prozentsatz einer Vollzeit-Beschäftigung (max. 100 %) einzutragen (z. B. sind bei einer Wochendienstzeit/Normalarbeitszeit von 40 Stunden 100 % anzugeben, bei 30 Stunden 75 %).
- **Durchschnittliche Arbeitszeit in Wochenstunden**

Es ist die durchschnittliche Wochenstundenanzahl anzugeben, welche die gesamte tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit erfasst. Dies schließt allfällig geleistete Überstunden, unabhängig davon, ob bezahlt, nicht bezahlt oder pauschaliert abgegolten, ein. Bei der Ermittlung dieses Durchschnittswertes **sollen Urlaubs- und Krankenstandszeiten unbeachtet bleiben**. Bei Personen, die kein Dienstverhältnis oder keine vertragliche Verpflichtung haben (z. B. freie Dienstnehmer:innen und Beschäftigte mit Werkverträgen), ist deren tatsächlich geleistete Arbeitszeit (in Wochenstunden) einzutragen.
- **Aufteilung der Gesamtarbeitszeit**

Geschätzte Aufteilung der durchschnittlichen Gesamtarbeitszeit in % auf die drei Tätigkeitskategorien „Verwaltung“, „F&E“ und „Sonstige Tätigkeiten“. Für nähere Informationen siehe Punkt 2.2.
- **Bruttojahresgehalts- bzw. Bruttojahreslohnsumme (einschließlich Sonderzahlungen)**

Beinhaltet die Bruttojahresgehalts- bzw. Bruttojahreslohnsumme inklusive aller laufenden und einmaligen Zuwendungen (z. B. Sonderzahlungen, Remunerationen, Nebengebühren, Zulagen, Provisionen und Prämien).
- **Externes Personal**

Sollte es sich bei Beschäftigten um externes Personal handeln, vermerken Sie dies bitte mit „extern“. Für nähere Informationen siehe Punkt 3.3.1.

3.4 Ausgaben (Fragen 11 und 12)

Allgemeiner Hinweis: Teilen Sie die Summe der „Laufenden Sachausgaben“ (Frage 11) und der „Ausgaben für Investitionen“ (Frage 12) auf die drei Tätigkeitskategorien (siehe Punkt 2.2) auf. Falls exakte Angaben nicht möglich sind, wird um eine schätzungsweise Aufteilung der verwendeten Mittel in % ersucht.

Nicht anzugeben sind Abschreibungen, Finanzierungsaufwendungen und Ausgaben für externe F&E, also Ausgaben für F&E-Aufträge an Dritte außer Haus.

3.4.1 Laufende Sachausgaben (Frage 11)

Laufende Sachausgaben umfassen z. B. Aufwendungen für Material, Verbrauchsgüter, Energie, Mieten, Leasing, Reinigung, Instandhaltung, Verwaltung, Versicherungen, Steuern, öffentliche Abgaben, den Ankauf von Dienstleistungen (ausgenommen Auftragsforschung) und geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis 1 000 EUR Stückwert. Sachen, die in wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Einheit aufzufassen sind (z. B. Bibliothek, Erstausrüstung), dürfen nicht in ihre Teile zerlegt werden und sind unter „Ausgaben für Investitionen“ auszuweisen.

Ausgaben für externes Personal (z. B. für im wissenschaftlichen Betrieb mit Werkverträgen integrierte Personen) gelten als Sachausgaben. Geben Sie diese Personen trotzdem in der Personalerfassungsdatei an, allerdings ohne Angabe der Bruttojahresgehalts- bzw. Bruttojahreslohnsumme.

3.4.2 Ausgaben für Investitionen (Frage 12)

Teilen Sie Ausgaben für Investitionen in Investitionsausgaben für Ausrüstung, Gebäude und den Erwerb von Liegenschaften auf.

Investitionsausgaben für Ausrüstung

Investitionsausgaben für Ausrüstung umfassen Ausgaben für bewegliche Anlagen, Ausstattung, Software und gewerbliche Schutzrechte (wie z. B. Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Einrichtung, Patente).

Sachen, die in wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Einheit aufzufassen sind (z. B. Bibliothek, Erstausrüstung) sind hier auszuweisen (Wertgrenze: Stückwert von mehr als 1 000 EUR). Sie dürfen nicht in ihre Teile zerlegt werden und dann unter „Laufende Sachausgaben“ angegeben werden.

Investitionsausgaben für Gebäude

Investitionsausgaben für Gebäude umfassen z. B. Ausgaben für Neubauten, Umbauten, Zubauten und wertsteigernde Reparaturen.

Falls die Ausgaben für die Herstellung von Baulichkeiten in der Einheit von anderen Stellen (z. B. vorgesetzte Dienststelle oder BIG) getragen wurden und daher in der Einheit keinerlei Unterlagen über diese Ausgaben vorhanden sind, vermerken Sie das bitte auf der Seite „Information“ im Textfeld „Informationen an Statistik Austria“.

Investitionsausgaben für den Erwerb von Liegenschaften

Investitionsausgaben für den Erwerb von Liegenschaften umfassen eben diese.

Falls die Ausgaben für den Erwerb von Liegenschaften für die Einheit von anderen Stellen (z. B. vorgesetzte Dienststelle oder BIG) getragen wurden und daher in der Einheit keinerlei Unterlagen über diese Ausgaben vorhanden sind, vermerken Sie das bitte auf der Seite „Information“ im Textfeld „Informationen an Statistik Austria“.

3.5 Herkunft der finanziellen Mittel (Frage 13)

Diese Frage erfasst die Herkunft der finanziellen Mittel, die für die gesamten Ausgaben der Einheit 2023 zur Verfügung standen. Bitte tragen Sie diese in der Spalte „Finanzielle Mittel insgesamt“ ein.

Sofern eine Finanzierung für F&E (z. B. aus Forschungsaufträgen und/oder Forschungsförderungsmitteln) vorlag, geben Sie die entsprechenden Summen in der Spalte „Darunter Mittel für F&E“ an.

3.5.1 Hinweise zu finanzierenden Stellen

- **Inländische Unternehmen**

Mittel, die durch inländische Unternehmen finanziert werden. Erfolgt die Finanzierung durch im Ausland ansässige Unternehmen, bitte als Kategorie „Mittel von ausländischen verbundenen Unternehmen“ oder „Mittel von anderen ausländischen Unternehmen“ wählen.

- **Bund (ohne Forschungsprämie)**

Mittel, die direkt vom Bund (Bundesministerien, Bundesdienststellen und Institutionen, die hauptsächlich vom Bund kontrolliert und finanziert werden) stammen. Darunter fallen sowohl Fördermittel (Zuschüsse, Beihilfen) als auch Entgelte für im Auftrag des Bundes durchgeführte Forschungsprojekte.

Bei Förderungen und Förderprogrammen des Bundes erfolgt die Abwicklung in der Regel nicht über die Bundesdienststellen selbst, sondern über einschlägige Fördereinrichtungen wie z. B. die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG). Unabhängig von der

abwickelnden Stelle sollen die Fördermittel (Zuschüsse) aus Programmen des Bundes unter „Bund (ohne Forschungsprämie)“ angeführt werden.

Beispiele für Förderprogramme des Bundes sind die thematischen Programme „BRIDGE“, „Produktion der Zukunft“ und „Menschen in Forschung, Technologie und Innovation“ des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), sowie Programme wie „COIN (Cooperation and Innovation)“ des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW).

Werden Ausgaben durch ausländische Ministerien finanziert, wählen Sie bitte die Kategorie „Sonstige Finanzierung aus dem Ausland“.

- **Forschungsprämie (EStG 1988 § 108c idgF)**

Sofern eine Forschungsprämie für im Jahr 2023 durchgeführte F&E beantragt wird oder wurde, tragen Sie diese hier ein.

- **Länder (ohne Wien)**

Direkte Fördermittel der Bundesländer (ausgenommen Wien), sowie allfällige Entgelte für im Auftrag eines Bundeslandes durchgeführte Forschungsprojekte. Auch die Finanzierung durch Krankenanstaltenbetreibergesellschaften (ohne Wiener Gesundheitsverbund (vormals KAV)), durch Fonds oder Stiftungen der Länder und durch Institutionen, die hauptsächlich von den Ländern (ausgenommen Wien) kontrolliert und finanziert werden (wie z. B. die Business Upper Austria - OÖ Wirtschaftsagentur GmbH oder die Standortagentur Tirol GmbH), fallen in diese Kategorie.

Ein wichtiger Beitrag der Bundesländer zur Forschungsförderung erfolgt in Form der Förderzusammenarbeit mit der Österreichischen Forschungsförderungs-gesellschaft mbH (FFG): Aus dem Basisprogramm der FFG geförderte F&E-Projekte können zusätzlich auch mit Landeszuschüssen gefördert werden. Führen Sie diese Zuschüsse unter „Länder (ohne Wien)“ an.

- **Land/Gemeinde Wien**

Diese Kategorie beinhaltet sowohl die Finanzierung durch das Land bzw. die Gemeinde Wien als auch die Finanzierung durch Stiftungen oder Fonds des Landes bzw. der Gemeinde Wien, wie z. B. die Hochschuljubiläumstiftung der Stadt Wien zur Förderung der Wissenschaft, den Med.-Wiss. Fonds des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien bzw. den Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds (WWTF) sowie die Finanzierung durch den Wiener Gesundheitsverbund (vormals KAV).

- **FFG - Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH**

Unter Mittel der FFG fallen ausschließlich Zuschüsse (auch Kreditkostenzuschüsse), die die FFG zu Forschungsvorhaben gewährt hat. Das sind vor allem Mittel aus der „Basisförderung“ bzw. aus den „Basisprogrammen“ der FFG. Bitte geben Sie die tatsächlich ausgezahlten Beträge an, und nicht die „Förderbarwerte“. Von der FFG vergebene Förderdarlehen sind hier nicht anzuführen.

F&E-Ausgaben, die durch Programme finanziert wurden, die lediglich durch die FFG abgewickelt werden (Programmeigentümerin/Geldgeberin nicht die FFG), weisen Sie dem jeweils finanzierenden Sektor zu. Beispiel: Bei durch „COIN“ finanzierte F&E Ausgaben ist als geldgebende Stelle „Bund (ohne Forschungsprämie)“ zu wählen.

Zuschüsse der Bundesländer zu FFG-geförderten Projekten im Wege der Förderkooperation mit der FFG, sollen nicht hier, sondern unter „Länder (ohne Wien)“ angegeben werden. Mittel aus der Regionalförderung der Europäischen Union (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)) zur Mitfinanzierung von FFG-geförderten Projekten geben Sie unter „EU - Europäische Union“ an.

- **Private Institutionen ohne Erwerbscharakter sowie private Haushalte oder Einzelpersonen**
Mittel, die durch Institutionen finanziert wurden, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind und nicht überwiegend von anderen Sektoren (z. B. Staat, Unternehmen) finanziert werden, sowie durch Einzelpersonen und private Haushalte. Beispiele sind wissenschaftliche Gesellschaften und Institute auf Vereinsbasis.
- **EU - Europäische Union**
Darunter sind finanzielle Transfers, wie z. B. konkrete Investitionsbeihilfen oder Mitfinanzierungen der EU (Zuschüsse) zu verstehen, z. B. Förderungen des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizon Europe); Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Europäischen Sozialfonds (ESF).
Mittel eines EU-Mitgliedsstaats sind unter „Sonstige Finanzierung aus dem Ausland“ zu inkludieren.
- **Ausländische verbundene Unternehmen**
Unternehmen, die zur selben Unternehmensgruppe bzw. zum selben Konzern wie Ihr Unternehmen gehören.
- **Sonstige Finanzierung aus dem Ausland**
Diese Kategorie umfasst Mittel von ausländischen öffentlichen sowie privaten gemeinnützigen Einrichtungen.